

Mietbedingungen bei Abschluss eines Wohnmobil-Mietvertrages

1. Allgemeines

Der Mieter erhält bei Übergabe ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies sowie innen und außen komplett gereinigtes Mietfahrzeug. Bei Fahrzeugübergabe wird eine Checkliste ausgefüllt und unterschrieben, in dieser sind Zustand und evtl. Fahrzeugmängel aufgeführt. Bei der Fahrzeugrückgabe durch den Mieter gilt diese Checkliste als Grundlage zur Feststellung des Fahrzeugzustandes oder evtl. aufgetretener Fahrzeugmängel. Das Wohnmobil wird vollgetankt übergeben und wird vollgetankt vom Mieter zurückgegeben. Die Tankstelle sollte max. 5 km vom Firmensitz AMM entfernt sein und der Tankbeleg ist bei Übergabe als Nachweis vorzulegen.

Der Mietvertrag ist nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich und gültig.

Der Vermieter behält sich vor, das im Vertrag vereinbarte Wohnmobil auf Grund besonderer Umstände (Unfall, Verkauf, Motorschaden etc.) gegen ein gleich- oder höherwertiges Wohnmobil zu gleichen Konditionen zu tauschen.

Bei der Über- und Rückgabe sind folgende Zeiten verbindlich:

Übergabe am ersten Miettag: 15.00 – 17.00 Uhr

Rückgabe am letzten Miettag: 10.00 – 12.00 Uhr.

Wird vom Mieter das Fahrzeug nicht bis spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Übergabezeit übernommen, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag bei voller Schadenersatzpflicht durch den Mieter zu kündigen.

Pro Miettag sind 250 km im Mietpreis enthalten, ab dem 11. Miettag sind die Kilometer frei.

Preis pro gefahrene Mehrkilometer: 0,39 €/km.

2. Zahlung und Kautio

Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Konditionen. Zahlungen sind folgendermaßen fällig:

- Anzahlung bei Vertragsabschluss in Höhe von 30% der Gesamtsumme des Mietvertrages (bis 7 Tage nach Vertragsabschluss)

- Restzahlung lt. Mietvertrag 14 Tage vor Übergabe des Fahrzeuges.

- Bei Übergabe ist die Übergabepauschale fällig: 99,- in bar oder per EC-Karte.

- Bei Übergabe ist eine Kautio fällig: 1000,- € in bar oder per EC-Karte.

Wird das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, wird die Kautio in voller Summe zurückgegeben.

3. Verpflichtung des Mieters

Das Mindestalter der im Mietvertrag aufgeführten Fahrer beträgt 21 Jahre, er muss mindestens seit 2 Jahren im Besitz des Führerscheines Klasse 3 sein.

Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter sowie den im Mietvertrag aufgeführten Personen gefahren werden. Eine Weitergabe oder Verleihung an Dritte ist untersagt.

4. Reinigung

Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem von innen und außen gereinigten Zustand sowie mit leerem Abwassertank und vollem Frischwassertank übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Innere sowie das Äußere des Fahrzeugs vor der Rückgabe gründlich zu reinigen und den Abwassertank zu leeren.

Für den Frischwassertank kann keine Gewähr als Trinkwasser übernommen werden!

Bei unterlassener oder unvollständiger Innenreinigung werden dem Mieter Reinigungskosten in Höhe von 75 € berechnet.

Beim unterlassener oder unvollständiger Außenreinigung werden dem Mieter ebenfalls Reinigungskosten in Höhe von 30 € berechnet.

Bei unterlassener und /oder unterlassener Toilettenleerung (inkl. Abwassertankleerung) werden dem Mieter zusätzlich Reinigungskosten in Höhe von 80 € berechnet.

Der Mieter kann sich durch eine Zahlung der Reinigungspauschale von der Reinigung befreien lassen.

Die Reinigung der Toilette sowie die Entleerung des Toilettentanks und der Abwassertanks muss in jedem Fall vom Mieter vorgenommen werden.

5. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- c) zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes strafbar sind
- d) zur Weitervermietung oder Verleihung
- e) zu Fahrten in Krisen- oder Kriegsgebieten
- f) Im Fahrzeug herrscht generelles Rauchverbot.
Bei Nichtbeachtung wird eine Reinigungsgebühr von 150,00 € erhoben.

6. Auslandsfahrten

Fahrten in die europäischen Länder (nur EU-Staaten) sind möglich. Weiterhin sind Fahrten in die Nicht-EU-Staaten Norwegen, Schweiz, Andorra, Liechtenstein und Monaco gestattet.
Fahrten in andere Länder bedürfen der Genehmigung des Vermieters und ziehen evtl. zusätzliche Versicherungskosten nach sich.
Bitte beachten Sie die in den Reiseländern gültigen Verkehrs- und Rechtsvorschriften.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle von ihm verursachten Unfallschäden am Fahrzeug nur bis 500,00 € bei Teilkaskoschäden und bis 1000,00 € bei Vollkaskoschäden. Für Straftaten, Unfallflucht, verkehrswidriges Verhalten oder Vergehen im Zusammenhang mit dem Fahrzeug haftet der Mieter unbeschränkt. Dies gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Ladeguts wie schlechte Lagerung, ungenügenden Verschluss oder unsachgemäßes verstauen verursacht werden.

Der Mieter haftet auch für Schäden am Fahrzeug, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (z.B. Fahrten unter Alkoholeinfluss etc.) verursacht werden. Dies gilt ebenso für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Fahrzeugdaten (Länge, Breite, Höhe, Gewicht u.ä.) verursacht werden. Der Mieter haftet dann auch für Abschleppkosten, Gebühren für Sachverständige, Wertminderung, Einsatzausfall etc. während der Reparaturzeit. Als Einsatzausfall wird der vereinbarte tägliche Mietzins zu Grunde gelegt.

8. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen während der Mietzeit mit Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu überprüfen und zu führen. Zur Überwachungspflicht gehören insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendruckes, die Einhaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten, wie z.B. zulässige Personenzahl bei Führung des Fahrzeuges und Belastungsfähigkeit sowie die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter für entstandene Schäden nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Alle weiteren Ansprüche werden ausgeschlossen.

10. Haustiere

Die Mitnahme von Haustieren jeglicher Art ist untersagt. Wenn Sie trotzdem Haustiere mitnehmen möchten, so ist dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich und anmeldepflichtig. Wegen des aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen erforderlichen Reinigungsaufwandes berechnen wir einmalig 50 € pro Anmietung, die Pflicht des Mieters, das Fahrzeug in frisch gereinigtem Zustand zurückzugeben bleibt hiervon unberührt. Sollten Sie ihr Haustier ohne Anmeldung mitnehmen, belasten wir Sie mit 150 € Schadenersatz zzgl. des eventuell erforderlichen Reinigungsaufwandes.

11. Zusatzausrüstung

Die Zusatzausrüstung für das gemietete Fahrzeug wird dem Mieter leihweise zur Benutzung während der Mietdauer überlassen. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzausrüstung nicht gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert ist. Der Mieter haftet für die vollzählige und unbeschädigte Rückgabe unbeschränkt.

12. Verhalten bei Unfall

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschulden des Fahrers notwendig ist, wenn mindestens ein weiteres Fahrzeug verwickelt ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden über 500.- € liegt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden, es dürfen generell keine mündlichen oder schriftlichen Schuldanerkenntnisse abgegeben werden.

Es ist ein Unfallbericht zu erstellen, welcher neben einer Skizze die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und evtl. Zeugen, sowie die Amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge enthalten muss.

Bei (selbst kleinen) Brand- Entwendungs- oder Wildschäden sind dem Vermieter mit ausführlichem schriftlichem Bericht und Skizze zu melden.

Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Eigenhaftung des Mieters, ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs oder seiner technischen Einbauten beeinträchtigt oder drohen Folgeschäden (z.B. Eindringen von Nässe) ist der Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen, um notwendige Reparaturen zu vereinbaren.

13 Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- u. Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu 50 € ohne Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Höhere Reparaturen müssen vor Auftragserteilung vom Vermieter genehmigt werden. Die Reparaturkosten werden vom Vermieter gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, sowie der Mieter nicht für den Schaden haftet. Im Zweifelsfall ist grundsätzlich Rückfrage beim Vermieter zu halten.

Für Reifenschäden leistet der Vermieter generell keinen Ersatz.

14. Informationspflicht

Alle Schäden und Funktionsstörungen am Fahrzeug, dem Aufbau des Fahrzeuges oder seiner Ausrüstung sind dem Vermieter sofort nach Entdeckung/Entstehung per Telefon mitzuteilen, ansonsten haftet der Mieter dem Vermieter in unbeschränkter Höhe für etwaigen Mietausfall bei Folgemieten.

15. Rücktritt vom Mietvertrag oder Überschreitung der Mietzeit

Beim Rücktritt des Mieters vom Wohnmobil-Mietvertrag sind folgende Zahlungen fällig:

- bis zu 50 Miettagen vor Mietbeginn 25% des Mietpreises,
- bis zu 15 Tagen vor Mietbeginn 60% des Mietpreises
- ab 14 Tagen vor Mietbeginn 100% des Mietpreises.

Der Rücktritt muss schriftlich dem Vermieter gegenüber erfolgen.

Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit muss der Mieter für jeden angefangenen Tag den vollen Mietpreis bezahlen. Unberührte bleibt davon ein eventueller Anspruch des Vermieters auf Schadenersatz.

Mietverlängerung kann vom Vermieter gewährt werden, wenn vor Mietende der Verlängerungswunsch dem Vermieter mitgeteilt wird, ein Rechtsanspruch auf Mietverlängerung besteht nicht.

16. Gerichtsbarkeit

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Leipzig.

Sollten einzelne Bestimmungen der Mietbedingungen unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Gültigkeit des Gesamtvertrages.

—